

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 30.06.2010

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
 - 154 Trinkwasserleitung Burg, B1 – Detershagen ... 381
 - 155 Trinkwasserleitung Ortsnetz Königsborn 382
 - 156 Trinkwasserleitung Wahlitz, Bahnhofstraße – Waldstraße 383
 - 157 Trinkwasserleitung Wahlitz, Bahnhofstraße – Gewerbegebiet 384
 - 158 Trinkwasserleitung Fernleitung TWM – Wahlitz 385
 - 159 Trinkwasserleitung Wahlitz - Menz, Gemarkung Menz 386
 - 160 Trinkwasserleitung Wahlitz - Menz, Gemarkung Wahlitz 387
 - 161 Trinkwasserleitung Gübs-Klein Gübs 388
 - 162 Regenwasserleitung Gommern, Ortschaft Nedlitz, Teichstraße 389
 - 163 Trinkwasserleitung Menz - Gübs, Gemarkung Gübs 390
 - 164 Trinkwasserleitung Menz - Gübs, Gemarkung Menz 391

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 165 Ergänzung zum § 6 der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung392

- 166 Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ 395

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 167 Planfeststellungsverfahren: Deichlückenschluss Biederitz (Elbedeich) 398
- 168 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow - Straßenwidmung 399
- 169 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes 01/93 „Parkweg“ OT Großdemsin 400
- 170 Bekanntmachung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Bohnenländer“ OT Redekin 400

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der amtlichen Bodenschätzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der

171 Gemarkung Vehlitz	401	179 Hohenwarthe.....	423
172 Gemarkung Leitzkau	404	180 Körbelitz	426
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung		181 Mitteilung über die Auslegung des Sonderungsplanentwurfes Nr. V 25-20508-2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau	429
173 Leitzkau Nord, West, Ladeburg West	406	182 Mitteilung über die Auslegung des Sonderungsplanentwurfes Nr. 20481/2007 in der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Gerwisch.....	431
174 Schermen	408		
175 Prödel, Lübs	411	3. Sonstige Mitteilungen	
176 Nedlitz, Karith	414	E. Sonstiges	
177 Pietzpuhl.....	417	1. Amtliche Bekanntmachungen	
178 Gerwisch	420	2. Sonstige Mitteilungen	
		183 Satzung der Jagdgenossenschaft Loburg.....	433

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

154

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Burg, B1 - Detershagen
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	30	78/1, 74/1, 70/1, 62/1, 59/1, 538/91, 152/1, 541/158, 507/157, 501/167, 545/93, 165/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadtverwaltung Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

155

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Ortsnetz Königsborn
Antragsteller: Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Königsborn	2	814/7, 767/7, 7/105, 854/7, 10126, 5/30, 66, 64/1, 43/64, 10023, 10022, 10013, 10032, 10033, 10034, 7/76, 7/107, 10009, 7/42, 774/7, 7/21, 7/20, 7/19, 1/1
	1	7/144, 7/141, 7/86, 7/87

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Biederitz, Fachbereich 3, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

156

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Wahlitz, Bahnhofstraße - Waldstraße
Antragsteller: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs, Dorfstraße 9a, 39175 Wahlitz

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgendes Flurstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Wahlitz	2	10089

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II - Finanzverwaltung, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

157

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Wahlitz, Bahnhofstraße - Gewerbegebiet
Antragsteller: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs, Dorfstraße 9a, 39175 Wahlitz

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgendes Flurstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Wahlitz	1	86/42

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II - Finanzverwaltung, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

158

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Fernleitung TWM - Wahlitz
Antragsteller: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs, Dorfstraße 9a, 39175 Wahlitz

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Wahlitz	3	20/46, 21/1, 106/20, 20/67

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II - Finanzverwaltung, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

159

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Wahlitz - Menz, Gemarkung Menz
Antragsteller: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs, Dorfstraße 9a, 39175 Wahlitz

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Menz	2	163, 162, 161, 159, 173/157, 174/157, 156, 153/1, 196/152, 142, 168/140, 167/140, 43/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II - Finanzverwaltung, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

160

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Wahlitz - Menz, Gemarkung Wahlitz
Antragsteller: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs, Dorfstraße 9a, 39175 Wahlitz

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Wahlitz	2	15/2, 20/2, 24/2, 31/2, 34/2
	5	10/1, 2/6, 2/5, 2/4, 2/3, 2/2, 2/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II - Finanzverwaltung, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

161

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Gübs - Klein Gübs
Antragsteller: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs, Dorfstraße 9a, 39175 Wahlitz

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Gübs	5	35/10, 34/9, 8, 7, 6, 27
	6	18, 17, 16, 15, 1
	7	10000, 10001, 10/2, 10/3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 31

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Biederitz, Bauamt, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

162

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Regenwasserleitung Gommern, Ortschaft Nedlitz, Teichstraße
Antragsteller: Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgendes Flurstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Nedlitz	3	1/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II - Finanzverwaltung, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

163

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Menz - Gübs, Gemarkung Gübs
Antragsteller: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs, Dorfstraße 9a, 39175 Wahlitz

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Gübs	2	10008, 10013, 303/1, 306/1, 10025, 10017

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Biederitz, Bauamt, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

164

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Menz - Gübs, Gemarkung Menz
Antragsteller: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs, Dorfstraße 9a, 39175 Wahlitz

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Menz	2	104, 105, 10006, 10012, 10003, 10015, 10000

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juli 2010** bis **30. Juli 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II - Finanzverwaltung, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Juni 2010

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

165

Ergänzung zum § 6 der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Art. 6 des Haushaltbegleitgesetzes 2010/2011 vom 17.02.2010 (GVBl. 04/2010 S.69), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 29.06.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ haben auf Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin, Landkreis Jerichower Land Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Elbe-Parey als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Gemeinde Elbe-Parey am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Elbe-Parey zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Stremme / Fiener Bruch“.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 v. H.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz ergibt sich aus der jährlichen Berechnung der Beiträge durch den Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Für das Kalenderjahr 2010 werden als Flächenbeitragssatz 8,35 €/ha und als Erschwernisbeitrag 2,34 €/Einwohner festgesetzt.
- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch in der Gemeinde Elbe-Parey zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 29.06.2010

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

166

Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“

Auf der Grundlage der §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Jerichow ist auf der Grundlage des § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“.
Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Gemeinden des jeweiligen Unterhaltungsverbandes haben auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Jerichow als Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und begetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Jerichow legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Stadt gehören alle Flurstücke der Gemarkungen ihrer Ortsteile.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
Auf die Umlage können jeweils zum 1. Januar des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Jerichow am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ bzw. „Trübengraben“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Jerichow zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Jerichow beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzungen für den Verband „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ 10 v. H.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2010**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Stremme/Fiener Bruch“	8,35	2,34
„Trübengraben“	10,00	4,50

- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.
Umlagen unter 1,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in der Stadt Jerichow zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet.
Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Jerichow binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Jerichow ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und Grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Jerichow zulässig.
- (2) Die Stadt Jerichow darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Jerichow, den 22. Juni 2010

Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

167

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren: Deichlückenschluss Biederitz (Elbedeich)
Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft**

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 20.04.2010, in der Fassung der Planunterlagen vom 15.04.2010 einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 WHG, § 131 Abs. 1 und § 120 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit **vom 07. Juli 2010 bis zum 06. August 2010**

im Raum 1, Bauamt, der Verwaltung der Gemeinde Biederitz
im Ortsteil Heyrothsberge
Berliner Straße 25
39175 Biederitz

während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. August 2010**, im Bauamt der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), Ref. 404, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich bzw. in der Dessauer Straße 70, (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehene Seite enthalten, können gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG unberücksichtigt bleiben.
Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht frist-

gemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Biederitz, den 18.06.2010

gez.: Gericke
Bürgermeister

- Siegel -

168

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Laut Beschluss des Stadtrates der Einheitsgemeinde Jerichow vom 22.06.2010 wird die Straße „Fritz-Reuter-Straße“ im OT Scharteucke vom Knoten 18 bis Knoten 19 des Straßenbestandsverzeichnisses gemäß § 6 des Straßengesetzes LSA mit sofortiger Wirkung als Abschnitt G02.06 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA einzuordnen.

Träger der Straßenbaulast ist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, OT Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Stadt Jerichow einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt, Zimmer 103, der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, OT Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Jerichow, den 24.06.2010

Bothe
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes 01/93 „Parkweg“ OT Großdemsin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2010 die Aufhebung des Bebauungsplanes 01/93 Wohngebiet „Parkweg“ im Ortsteil Großdemsin gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes 01/93 Wohngebiet „Parkweg“ im Ortsteil Großdemsin kann im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 24.06.2010

Siegel

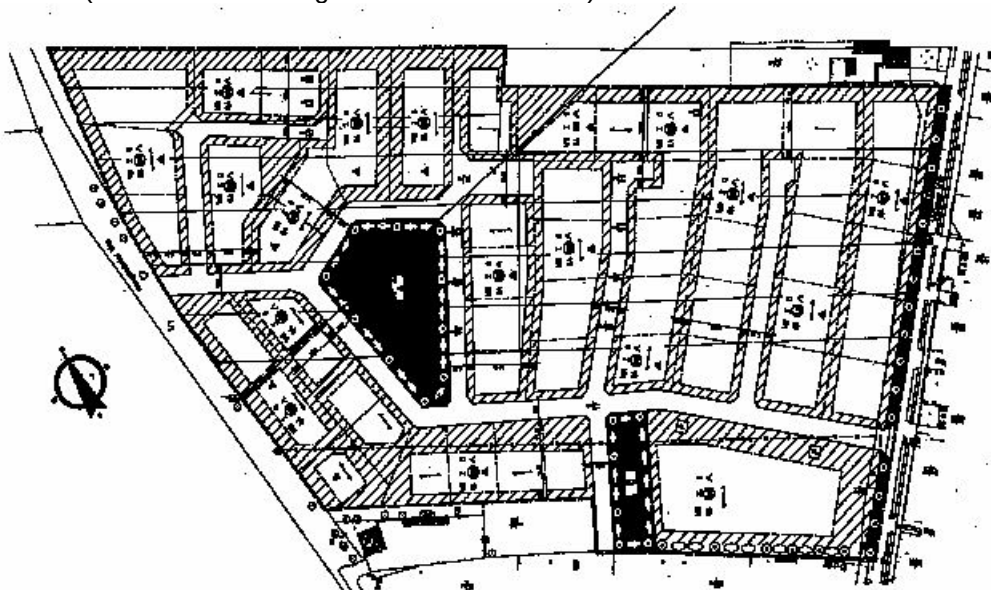
gez.Bothe
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Bohnenländer“ OT Redekin gem. § 2 Abs. 1 Bau GB

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2010 den Entwurf und die Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes - „Bohnenländer“ beschlossen.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Bohnenländer“ liegt

vom 08.07.2010 bis 09.08.2010

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, OT Jerichow, Karl-Liebke-Str. 10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, 28.06.2010

gez. Bothe
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

171

01.06.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Vehlitz
Flur(en) 1 – 7

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
Di, 8.00 – 18.00 Uhr
Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Offenlegung

01.06.2010

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Vehlitz

Flur(en) 1 – 7

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
Di 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

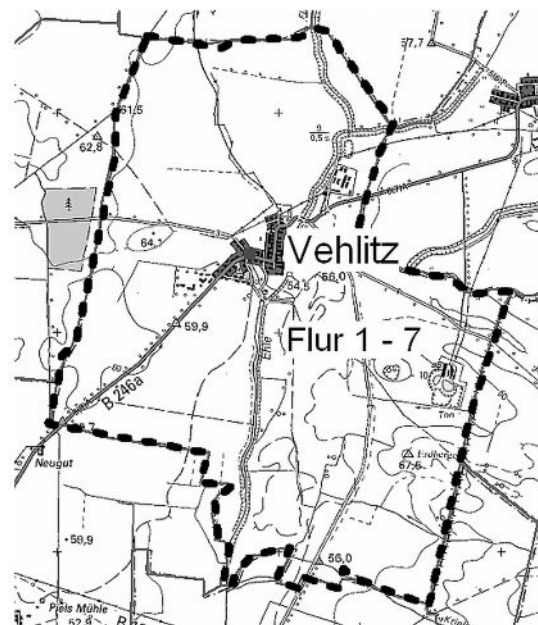
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Vehlitz



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

172

01.06.2010

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Leitzkau

Flur(en) 1 – 16

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr

Di, 8.00 – 18.00 Uhr

Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

01.06.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Leitzkau

Flur(en) 1 – 16

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
Di 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

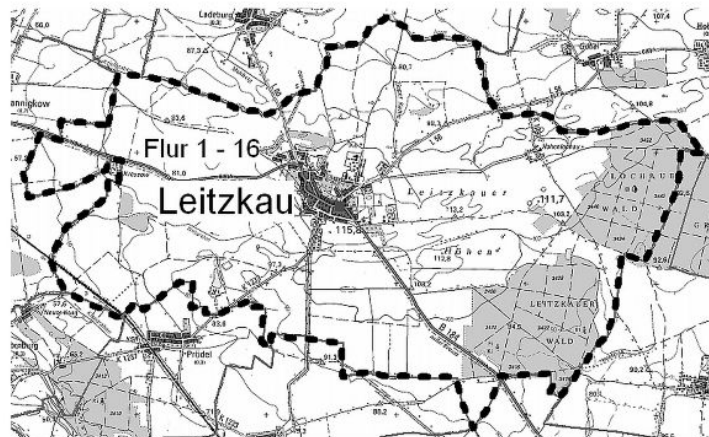
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Leitzkau



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

173

31.05.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Leitzkau Nord, West ; Ladeburg West

Flur(en) 8, 8, 7

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr

Di, 8.00 – 18.00 Uhr

Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

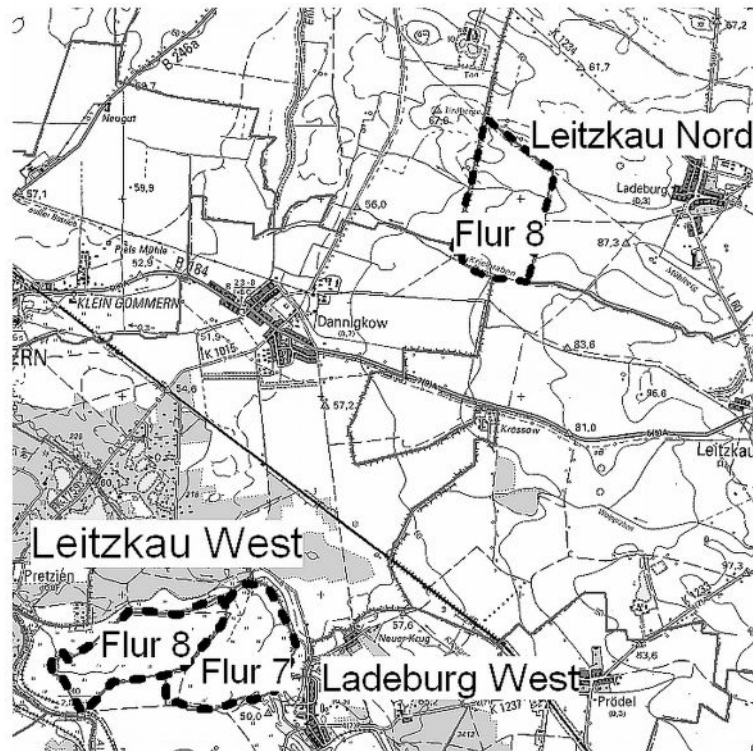
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Leitzkau Nord , West; Ladeburg West



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S. 716)

174

31.05.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Schermen

Flur(en) 1 – 6

in

der Stadt Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr

Di, 8.00 – 18.00 Uhr

Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Offenlegung

31.05.2010

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Schermen

Flur(en) 1 – 6

in der Stadt Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
Di 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

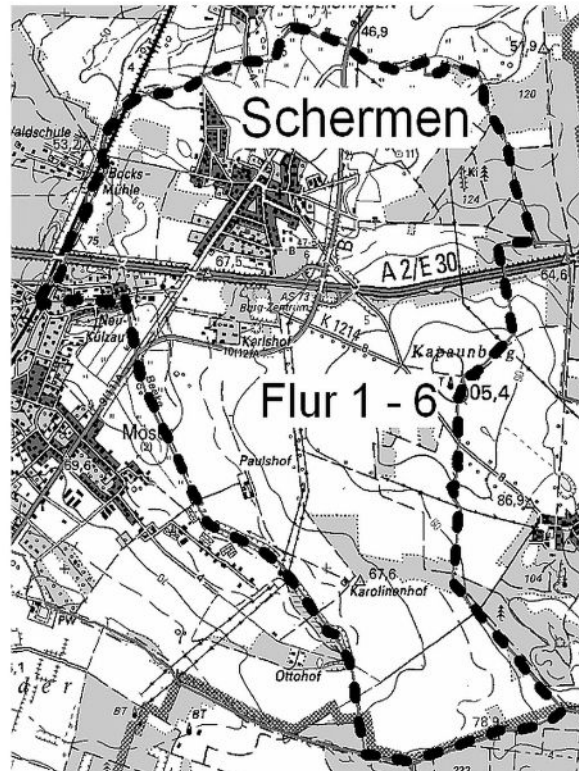
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Schermen



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

175

02.06.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Prödel, Lübs

Flur(en) 1 – 6, 1 – 11

in

der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr

Di, 8.00 – 18.00 Uhr

Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

02.06.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Prödel, Lübs

Flur(en) 1 – 6, 1 – 11

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
Di 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

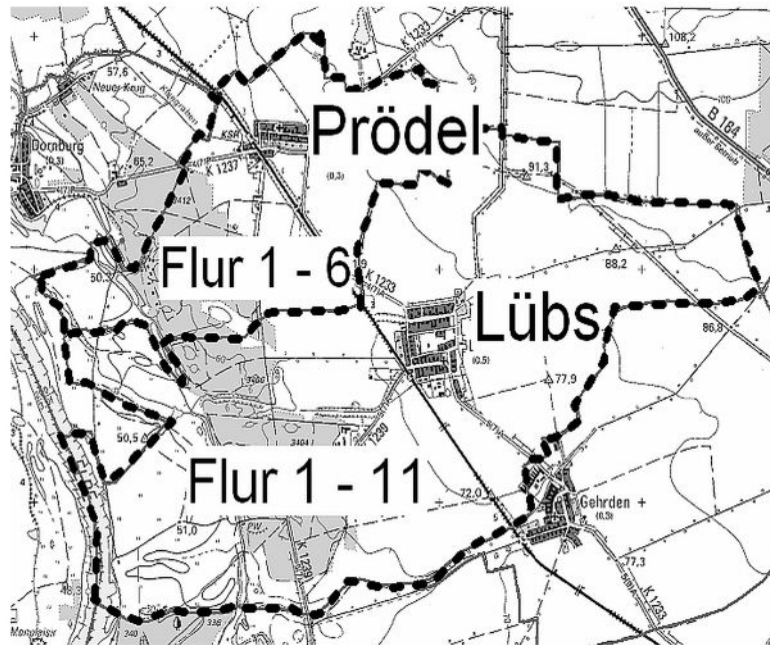
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Prödel, Lübs



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

176

02.06.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Nedlitz, Karith

Flur(en) 1 – 5, 1 – 7

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
Di, 8.00 – 18.00 Uhr
Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

02.06.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Nedlitz, Karith

Flur(en) 1 – 5, 1 - 7

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax 0391 567-8686
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

03.06.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Pietzpuhl

Flur(en) 1 – 10

in der Stadt Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

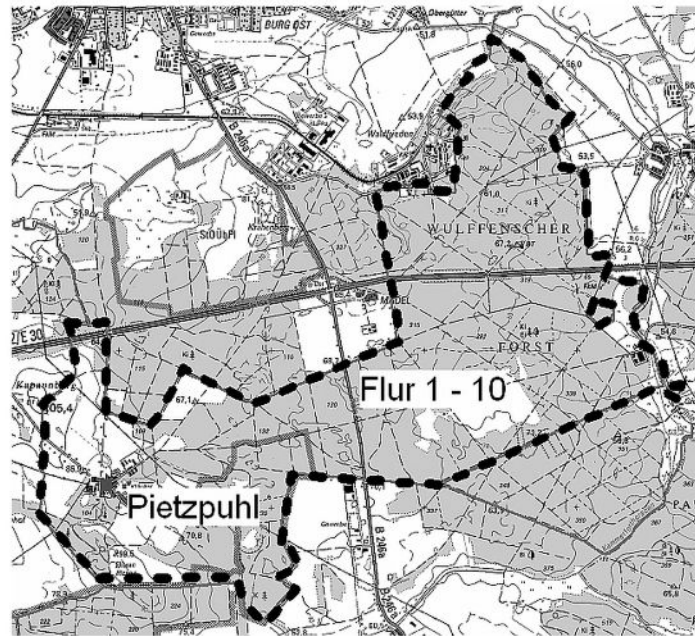
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Pietzpuhl



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S.716)

178

03.06.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Gerwisch

Flur(en) 1 – 7

in der Stadt Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Offenlegung

03.06.2010

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Gerwisch

Flur(en) 1 – 7

in der Stadt Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

formation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Offenlegung

03.06.2010

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Hohenwarthe

Flur(en) 1 – 6

in der Stadt Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

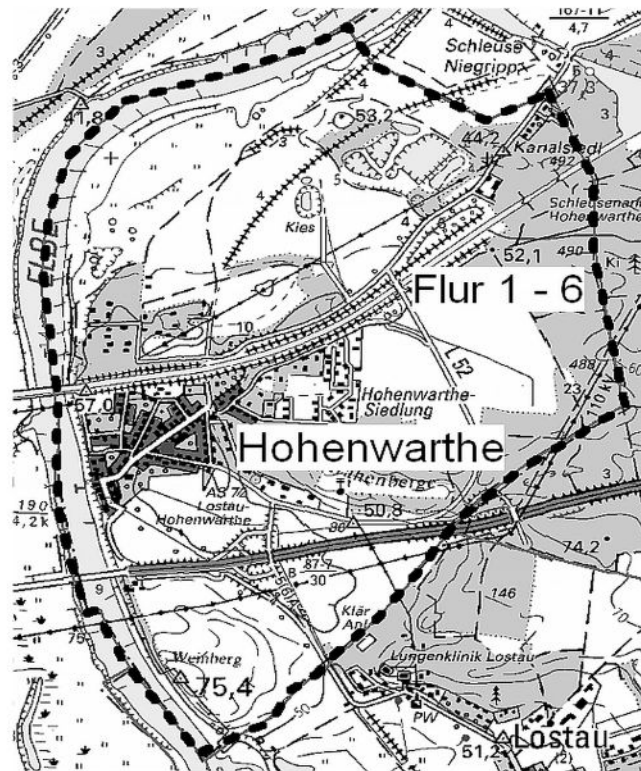
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Hohenwarthe



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL S.716)

180

03.06.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Körbelitz

Flur(en) 1 – 11

in der Stadt Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoin-

formation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

03.06.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Körbelitz

Flur(en) 1 – 11

in der Stadt Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.07.2010 bis 18.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

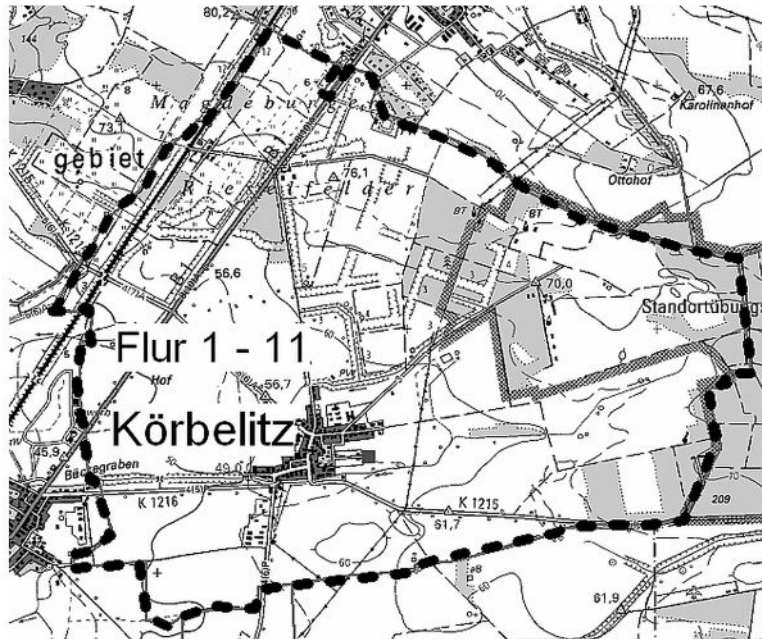
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Körbelitz



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S.716)

181

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 08.06.2010

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20508-2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau; Flur 1; Flurstücke 10122 (alt 194/18), 10123 (alt 236/18), 10124 (alt 18/1), 10136 (alt 10087), 10137 (alt 10087)

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesge-

setzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Nicht mehr im Verfahren beteiligt sind die Flurstücke 10125 (alt 191/18), 10121 (alt 235/18), 10120 (alt 256/18) und 10119 (alt 257/18).

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen **vom 19.07.2010 bis 18.08.2010** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Gemeinde Möser, Brummenbreite 7/8 in 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

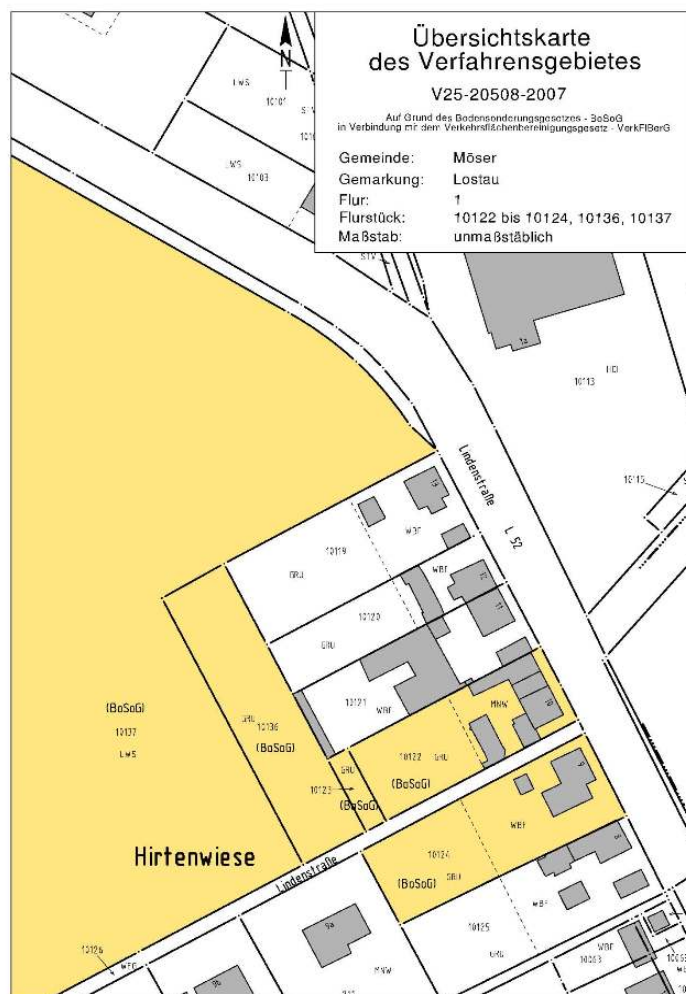
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



182

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen- Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 17.06.2010

Telefon: Zentrale 03931/252 0
Durchwahl 03931/252 403
Fax: 03931/252 499
E-mail: flaechenmanagement.stendal@
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. 20481/2007
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: **Biederitz** Gemarkung: **Gerwisch**
Flur: **2** **4**
Flurstücke: **20/5, 19/2, 16/7** **29/7, 93/24, 10031**
Bezeichnung: **Verbindung Gerwisch/Lostau**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbin-

derung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Zum Verfahren hinzugezogen wurde das Flurstück 29/7, Flur 4, Gemarkung Gerwisch.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 01.07.2010 bis 02.08.2010

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

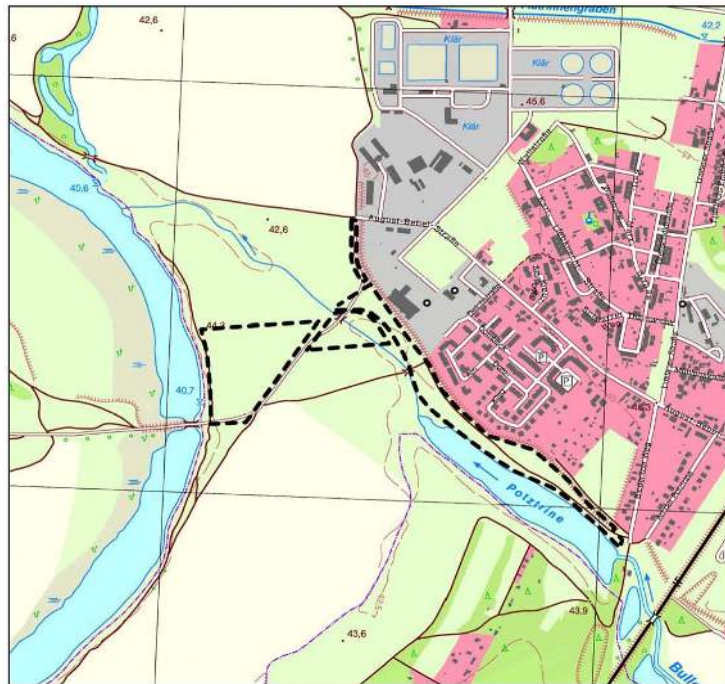
Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

Grenze des Verfahrensgebietes

— — — — —



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

E. Sonstige

2. Sonstige Mitteilungen

183

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Loburg führt den Namen „Jagdgenossenschaft Loburg“; der Sitz der Jagdgenossenschaft ist Loburg

§ 2

Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).
- (2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde Loburg einzuberufen.
- (3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.
- (4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (5) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche 30 % der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

§ 6

Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über:
 - a) die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 8 Kilometer vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann (§ 10 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes),
 - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder

- das Ruhen der Jagd,
- c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen,
- d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
- f) die Einstellung von Personal,
- g) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
- h) den Haushaltsplan,
- i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber auf den Jagdvorstand übertragen.

- (3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter sowie einem Beisitzer. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist es unverzüglich durch die Versammlung der Jagdgenossen nach zu besetzen.
- (4) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 6 Buchstabe g Ersatz von der Jagdgenossenschaft.
- (5) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (7) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten bis zu dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.

- (2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Führen der Stimmliste,
 - b) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte,
 - e) Führen der Beitragsliste,
 - f) Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjäger, Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen,
 - g) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
 - h) Führen des Genossenschaftskatasters.
- (3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 9 Umlagen und Nutzen

- (1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen.
- (2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
- (3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung vorgenommen.

Loburg, den 28.05.2010

- (2) Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 28.05.2010, in der 12 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 362,02 Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorsteher	gez. Volker Kuhle
Der stellvertretende Jagdvorsteher	gez. Uwe Kißmehl
Der Schriftführer	gez. Wilhelm Uschmann
Der Kassenverwalter	gez. Gerda Buge
Der Beisitzer	gez. Erich Kullmann

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.